

dab: data driven services GmbH
Vertragsbedingungen für die Nutzung von Beratungs- und
Softwaredienstleistungen

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Diese Vertragsbedingungen gelten für die Nutzung von Beratungs- und Softwaredienstleistungen der dab: data driven services GmbH.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Sämtliche Angebote und Leistungen der dab: data driven services GmbH richten sich ausschließlich an als Unternehmen handelnde Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind je nach Angebot der dab: data driven services GmbH und Vereinbarung mit dem Kunden
 - a) die Durchführung von Datenanalysen und Berichterstellung über Ergebnisse und Maßnahmen mit der entsprechenden Einräumung von Speicherplatz auf den von dab: data driven services GmbH verantworteten Servern und Nutzung der dafür notwendigen Software,
 - b) Aufbau von Knowhow im Bereich Datenanalyse von betriebswirtschaftlichen Prozessen einschließlich der Schulung von entsprechender Software, sowie fortlaufende Unterstützung bei fachlichen Fragen,
 - c) Entwicklung individueller Analysen und sonstige Beratungstätigkeiten.

Seite 1 von 18

dab: data driven services GmbH, Hans-Obser-Str. 12, 94469 Deggendorf, Telefon +49 (991) 99 13 58-0, Fax +49 (991) 99 13 58-95

E-Mail: info@dab-gmbh.de

Geschäftsführer: Günter Müller, Sitz: Deggendorf, Handelsregister Deggendorf, HRB 4380, USt-ID DE304712090

Bankverbindung: Sparkasse Deggendorf, IBAN DE90 7415 0000 0420 3538 15, BIC BYLADEMIDEG

www.dab-gmbh.de

- (2) dab: data driven services GmbH ist es gestattet, bei der Leistungserbringung, insbesondere der Einräumung von Speicherplatz, die dab: Daten – Analysen & Beratung GmbH als Unterauftragnehmer einzubeziehen.
- (3) Bei Widersprüchen zwischen diesen Vertragsbedingungen und dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der dab: data driven services GmbH gelten vorrangig die Regelungen aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der dab: data driven services GmbH.

§3 Einsatz von Mitarbeitern beim Kunden

- (1) Für alle Mitarbeiter, die von der dab: data driven services GmbH in den Räumlichkeiten des Kunden eingesetzt werden, verbleibt das Weisungs- und Direktionsrecht im Verhältnis zum Kunden uneingeschränkt bei der dab: data driven services GmbH. Der dab: data driven services GmbH obliegt insbesondere
 - a) die Entscheidung über Auswahl und Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter;
 - b) die Festlegung der Arbeitszeit und Anordnung evtl. Überstunden;
 - c) die Gewährung von Urlaub und Freizeit;
 - d) die Durchführung von Arbeitskontrollen und die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsabläufe.

§4 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird dab: data driven services GmbH bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.
- (2) Soweit die Bereitstellung der dab-Software als SaaS bzw. Cloud-Lösung geschuldet ist, verpflichtet sich der Kunde, auf dem bereitgestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen. Er hat seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- (3) Soweit die Bereitstellung der dab-Software als lokal beim Kunden installierte Komponente geschuldet ist, wird Kunde die dab-Software einschließlich der bereitgestellten Updates und Upgrades entsprechend den Vorgaben von dab: data driven services GmbH installieren.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Er hat die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und dafür zu sorgen, dass

etwaige Mitarbeiter, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, dies ebenfalls tun.

- (5) Der Kunde ist selbst für die ordnungsgemäße, vollständige und regelmäßige Sicherung, Eingabe und Pflege seiner Daten und Informationen sowie der von dab: data driven services GmbH im Zuge der Vertragsabwicklung überlassenen Unterlagen verantwortlich.
- (6) Soweit die Bereitstellung der dab-Software als SaaS bzw. Cloud-Lösung geschuldet ist, können die von dem Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt dab: data driven services GmbH hiermit das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte dem Kunden bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen und, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist dab: data driven services GmbH ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

§5 Vergütung

Der Kunde verpflichtet sich, der dab: data driven services GmbH das vereinbarte Entgelt zzgl. gesetzlicher MwSt. zu bezahlen. Soweit nicht abweichend vereinbart, richtet sich die Vergütung nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von dab: data driven services GmbH.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Für die Haftung der dab: data driven services GmbH sowie für die eigene Haftung ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – gelten folgende Regelungen:
 - a) dab: data driven services GmbH haftet für leichte Fahrlässigkeit (vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften, z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur, wenn eine der vertragswesentlichen Pflichten verletzt wurde, und nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.
 - b) Für den Verlust von Daten haftet dab: data driven services GmbH insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, regelmäßige und vollständige Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
 - c) dab: data driven services GmbH haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden des Kunden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit sind, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist.
 - d) Im Übrigen ist die Haftung von dab: data driven services GmbH ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall, dass Leistungen von dab: data driven services GmbH von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Kundenauftrages zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Kunden am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.
- (3) Soweit die Bereitstellung der dab-Software als SaaS bzw. Cloud-Lösung geschuldet ist, ist dab: data driven services GmbH zur sofortigen Sperre des Zugangs zur dab-Software und des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit oder eine

Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte dab: data driven services GmbH davon in Kenntnis setzen. Dab: data driven services GmbH hat den Kunden von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist. dab: data driven services GmbH ist auch zur Sperrung berechtigt, wenn der Kunde nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist die Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als vier Wochen verzögert. Der Vergütungsanspruch von dab: data driven services GmbH bleibt von der Sperrung unberührt. Die Sperre wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder aufgehoben. Das Recht zur Zugangssperre besteht als milderer Mittel auch dann, wenn dab: data driven services GmbH ein Recht zur außerordentlichen Kündigung hat.

- (4) Der Kunde ist für sämtliche von ihm über die dab-Software verwendeten Inhalte und verarbeiteten Daten sowie für die hierfür etwa erforderlichen Rechtspositionen allein verantwortlich. Er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, dab: data driven services GmbH von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, falls dab: data driven services GmbH von Dritten, auch von Mitarbeitern des Kunden persönlich, infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen wird. Dab: data driven services GmbH wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Kunde dab: data driven services GmbH unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche von dab: data driven services GmbH bleiben unberührt.

§ 7 Laufzeit und Beendigung des Vertrags

- (1) Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus dem Angebot der dab: data driven services GmbH und der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Zur fristlosen Kündigung ist dab: data driven services GmbH insbesondere berechtigt, wenn der Kunde trotz Mahnung mehr als zwei Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist. Sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist er verpflichtet, dab: data driven services GmbH die vereinbarte Vergütung abzüglich von dab: data driven services GmbH ersparter Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde.
- (3) Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter Ausschluss der Textform.
- (4) Nach Beendigung des Vertrags wird dab: data driven services GmbH sämtliche vom Kunden überlassenen und sich noch im Besitz von dab: data driven services GmbH befindlichen Daten, Unterlagen und Datenträger, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, an den Kunden in einem von dab: data driven services GmbH gewählten geschäftsüblichen Format herausgeben und die bei dab: data driven services GmbH gespeicherten Daten löschen, soweit keine Aufbewahrungspflichten oder -rechte bestehen. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.

§ 8 Datenschutz / Geheimhaltung

- (1) Jede Partei hat die für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit zu beachten. Im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit, kann es vorkommen, dass dab: data driven services GmbH personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet oder verarbeiten lässt. dab: data driven services GmbH ist in Bezug auf diese Verarbeitung Auftragsverarbeiter und der Kunde ist Verantwortlicher. Für diese Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbaren die Parteien die Geltung des Auftragsverarbeitungsvertrags, der diesem Dokument als Anhang 1 beigefügt ist und Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

- (2) Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen über die jeweils andere Partei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäftsgeheimnisse (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“) erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen. Die Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Regelung, wenn
- a) der anderen Partei bereits zuvor bekannt waren, ohne dass Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlegen hätten,
 - b) allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bekannt werden,
 - c) der anderen Partei ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offenbart werden.

Die Verpflichtungen nach dieser Regelung überdauern das Vertragsende.

- (3) Der Kunde gestattet der dab: data driven services GmbH die Aufnahme seines Namens bzw. seiner Firma in eine Referenzliste.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
- (2) Der Kunde darf – vorbehaltlich der Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB – einzelne Rechte dieses Vertrages sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn, dab: data driven services GmbH erteilt hierzu ausdrücklich die schriftliche Zustimmung.
- (3) Die Nichtwahrnehmung eines vertraglichen Rechtes gilt nicht als Verzicht auf das betreffende Recht, es sei denn, dass dies dem anderen Vertragspartner vom Inhaber des Rechtes ausdrücklich und in schriftlicher Form mitgeteilt wird.
- (4) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der dab: data driven services GmbH. Dies gilt auch für den Ort der Nacherfüllung, sofern keine

abweichende Vereinbarung getroffen ist. Soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der dab: data driven services GmbH vereinbart. Dies gilt auch für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. dab: data driven services GmbH ist berechtigt, einen Rechtsstreit auch am gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.

- (5) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich als Änderung oder Ergänzung gekennzeichnet werden.
- (6) Diese Geschäftsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfasst. Rechtsgültig und allein verbindlich ist jedoch nur die deutsche Fassung.
- (7) Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anhang 1

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

dab: data driven services GmbH

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Soweit der Kunde eine Software as a Service („SaaS“) oder On-Premises Leistung bucht, besteht die Auftragsverarbeitung im Hosting der Kundendaten sowie Bereitstellung der Softwarelösung. Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden, der Leistungsvereinbarung sowie der geltenden Vertragsbedingungen der dab: data driven services GmbH („dds“).

(2) Dauer

Die Dauer der Auftragsverarbeitung (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der jeweils geschlossenen Leistungsvereinbarung.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

2.1. SaaS-Lösung:

Bei der SaaS-Lösung handelt es sich um eine cloudbasierte Anwendung, die dem Kunden über das Internet bereitgestellt wird. Die dab: Daten – Analysen & Beratung GmbH ist verantwortlich für das Hosting, die Wartung und die Bereitstellung der SaaS-Lösung. Die Daten werden in Microsoft Azure verarbeitet. Die Daten werden nicht auf den Servern der dab: data driven services GmbH gehostet.

2.2. On-Premises:

Bei der On-Premises-Version wird die Software direkt auf der IT-Infrastruktur des Kunden installiert und betrieben. Die Verantwortung für die Wartung und Sicherheit der Hardware liegt beim Kunden. Die Verarbeitung und Speicherung von Daten erfolgen vollständig auf den Systemen des Kunden. Der Anbieter verarbeitet Kundendaten lediglich in dem Umfang, der zur Erbringung von Support- und Wartungsleistungen erforderlich ist, beispielsweise bei der Fehlerdiagnose.

2.3. Durchführung von Schulungsmaßnahmen

Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung umfasst umfassende Schulungsleistungen, die den Kunden den effizienten Umgang mit relevanten Systemen und Tools erleichtern. Dazu zählen SAP-Schulungen, in denen vermittelt wird, welche Daten für bestimmte Prozesse benötigt werden, wie sich diese Daten in SAP nachvollziehen lassen und welche Transaktionen für die Nachverfolgung eingesetzt werden können.

Ergänzend bietet der Auftragsverarbeiter Anwendungsschulungen für die eigenen Tools sowie für die von ihm vertriebenen Drittanbieter-Tools an. Ziel dieser Schulungen ist es, den Teilnehmern das nötige Fachwissen zu vermitteln, um die Werkzeuge optimal einzusetzen. Nach erfolgreicher Teilnahme an den Schulungen erhalten die Teilnehmer Schulungszertifikate, die ihre erworbenen Kenntnisse dokumentieren und bestätigen.

2.4 Wartung

Die Wartungsleistungen umfassen die regelmäßige Aktualisierung der Software, die Fehlerbehebung, die Durchführung von Sicherheits-Patches sowie die Sicherstellung der Verfügbarkeit und Performance der Plattform.

2.5 Support

Der Support umfasst zudem die Unterstützung bei dem Auffinden von Feldern und Tabellen in SAP, um eine optimale Datenbasis sicherzustellen. Darüber hinaus erfolgt die Anpassung von Standardanalysen an spezielle Kundenbedürfnisse, um individuelle Anforderungen zu erfüllen. Die Leistungen beinhalten außerdem Installationsunterstützung, um den reibungslosen Betrieb sicherzustellen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Aufbereitung und Visualisierung von Daten, um komplexe Zusammenhänge verständlich darzustellen. Der Auftragsverarbeiter unterstützt die Kunden zudem bei Governance-, Audit-, Risk- und Compliance-Prozessen innerhalb des Unternehmens und implementiert bei Bedarf Drittsoftware, die er vertreibt.

2.6. Serviceleistungen

Der Auftragsverarbeiter erbringt mehrere Serviceleistungen. Diese umfassen die Entwicklung kundenspezifischer Analysen sowie die Interpretation und Erklärung von Analyseergebnissen. Ein weiterer Bestandteil ist die Entwicklung von Extraktionslogiken, um gezielt relevante Informationen aus den vorhandenen Daten zu gewinnen. Ergänzend werden Datenanalyse- und Datenextraktionsstrategien entwickelt, um wertvolle Erkenntnisse aus den Daten zu gewinnen. Schließlich führt der Auftragsverarbeiter Prozessanalysen durch und zeigt Automatisierungspotenziale auf, um betriebliche Abläufe zu optimieren und effizienter zu gestalten.

(1) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) erfüllt sind. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c und d DS-GVO) in dem jeweils passenden Modul abgeschlossen und auf Wunsch des Kunden nachgewiesen wurden.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten
 - Name
 - Vorname
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Betriebszugehörigkeit

- Kommunikationsdaten

- Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Mobilnummer
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
 - Bankverbindung
 - Zahlungsvorgänge (Ein- und Ausgänge)
 - Rechnungsdaten
 - Saldo
- Kundenhistorie / Lieferantenhistorie
 - Kundenbeziehung seit
 - Bestellübersicht
 - Kundennummer
 - Lieferantenummer
 - Umsatzsteuernummer
 - Handelsregistereintrag
 - Vertretungsberechtigungen
 - Ansprechpartner und dessen Kontaktdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Steuerarten
 - Abführung der Steuer
- Benutzernamen
 - Vor- und Nachname
 - Mailadresse
 - Berechtigungskonzept

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen Mitarbeitende des Kunden, Kunden des Kunden sowie Mitarbeitende von Kunden des Kunden sowie sonstige Geschäftspartner/Lieferanten des Kunden und Mitarbeitende von sonstigen Geschäftspartnern/Lieferanten des Kunden sowie verbundene Unternehmen.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) dds hat in der Anlage 1 die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen dokumentiert. dds und der Kunde sind sich darüber einig, dass die in Anlage 1 dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO bieten.
- (2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dds gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

dds darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Kunden berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an dds wendet, wird dds dieses Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiterleiten.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

dds hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags gesetzliche Pflichten gemäß den Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet dds insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage von dds leicht zugänglich hinterlegt.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. dds setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. dds und jede dds unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Kunden verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 1.
- d) Nach Möglichkeit die Unterstützung des Kunden bei der Erfüllung von dessen Pflichten zur Beantwortung von Anträgen betroffener Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.
- e) dds und der Kunde arbeiten auf Anfrage mit der zuständigen Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- f) Die unverzügliche Information des Kunden über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei dds ermittelt.
- g) Soweit der Kunde seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei dds ausgesetzt ist, unterstützt ihn dds nach besten Kräften.

h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Kunden im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) dds darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher dokumentierter Zustimmung des Kunden beauftragen.

a) Der Kunde stimmt der Beauftragung des nachfolgenden Unterauftragnehmers unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zu:

Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung
dab: Daten – Analysen & Beratung GmbH	Hans-Obser-Straße 12, 94469 Deggendorf, Deutschland	Bereitstellung von Software und Softwaresupport, Bereitstellung von IT-Infrastruktur
Microsoft	Microsoft Corporation One Microsoft Way Redmond, WA 98052-6399 USA	IT-Infrastruktur für das Hosting von dab Loom, Abwicklung von Zahlungen über den Azure Marketplace, IT-Infrastruktur für den Betrieb von dab Nexus als Managed App auf Azure (dies erfolgt jedoch im Kundentenant)

- b) Der Wechsel der bestehenden Unterauftragnehmer ist zulässig, soweit:
- dds eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Kunden eine angemessene Zeit (mind. 3 Wochen vorher) vorab in Textform anzeigt und
 - der Kunde nicht innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach der Information gegenüber dds in Textform Einspruch erhebt und
 - eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird, welche dem Unterauftragnehmer die wesentlichen Pflichten aus diesem Auftragsverarbeitungsvertrag auferlegt.
- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- (4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt dds die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 außerhalb der EU/des EWR eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der Zustimmung des Kunden (mind. Textform) gemäß Ziffer 6 Abs. 2 b); die wesentlichen vertraglichen Regelungen aus diesem Auftragsverarbeitungsvertrag sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Kunden

- (1) Der Kunde hat das Recht, Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Inspektionen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch dds in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Inspektionen sind während den üblichen Geschäftszeiten von dds durchzuführen und sind so zu gestalten, dass sie den Geschäftsbetrieb so wenig wie möglich stören. dds kann die Durchführung von Inspektionen von der vorherigen Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung des Kontrolleurs abhängig machen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer dds verpflichtet sich, dem Kunden auf Anforderung die für

Kontrollen und Inspektionen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann durch die Vorlage geeigneter Zertifikate und Nachweise erfolgen, wie beispielsweise eines ISO 27001 Zertifikats.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- (1) dds unterstützt den Kunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Ziffer 3,
 - b) die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Kunden zu melden,
 - c) die Verpflichtung, dem Kunden im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang auf Anfrage die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen,
 - d) auf Anfrage die Unterstützung des Kunden bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen durch das Zurverfügungstellen dafür nötiger Informationen, sowie
 - e) auf Anfrage die Unterstützung des Kunden im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

9. Weisungsbefugnis des Kunden

- (1) dds verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur auf dokumentierte Weisung des Kunden, sofern dds nicht durch das EU-Recht oder das deutsche Recht zu einer Verarbeitung verpflichtet ist; in einem solchen Fall informiert dds den Kunden vor der Verarbeitung, soweit das

betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

- (2) Mündliche Weisungen bestätigt der Kunde unverzüglich schriftlich oder in Textform.
- (3) dds hat den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn dds der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen geltende Datenschutzvorschriften. dds ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Kunden bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Kunden nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Kunden – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat dds sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Kunden auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch dds entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Kunden übergeben.

Anlage: Unsere Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.dab-europe.com/agb/>